

Seminar zur Reform der AVR-Anlagen 2, 2d, 2e zum 1. Januar 2027

In den Jahren 2011 bis 2015 wurden die AVR-Inhalte hinsichtlich des Sozial- und Erziehungsdienstes (Anl. 33), der Pflegebereiche (Anl. 31 / 32), der Ärztinnen und Ärzte (Anl. 30), der Lehrkräfte in Schulen (Anl. 21), Lehrkräfte in der Altenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen (Anl. 21a) reformiert und es wurden im Wesentlichen die Inhalte des TVöD bzw. des TV-L übernommen. Ausgenommen blieben die Anlage 2, die Restanteile aus der Anlage 2d und die Anlage 2e zu den AVR; für die Mitarbeiter in diesen Geltungsbereichen werden jetzt zum 1. Januar 2027 komplett neue Regelungen gelten.

Die Inhalte dieses Seminars richten sich insbesondere an Mitarbeiter in den Personalabteilungen. Ziel des Seminars ist es, die wesentlichen Unterscheidungen darzustellen, die Seminarteilnehmer mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen und es werden die notwendigen Maßnahmen zu dem Umstellungsprozess mit Beispielen und Berechnungsmodellen aufgezeigt.

1. Allgemeine Regelungen, die für alle gelten: Neufassung der AVR

Die Neufassung der allgemeinen Regelungen wird außer für besondere Gruppen (z. B. Ärzte, Auszubildende, Lehrer, Pflegelehrer) keine besonderen Anträge mehr haben. Die Neufassung, die sich am TVöD orientiert und in ihrer Gliederung um AVR-spezifische Besonderheiten ergänzt wurde, wird diese Besonderheiten thematisch passend regeln.

2. Entgeltordnung und Entgelttabellen

Die Entgeltordnung soll im Wesentlichen der des TVöD entsprechen. Es wurden Spezifika aus den AVR berücksichtigt.

3. Überleitungsregelungen

Neue Mitarbeiter sind unmittelbar nach der Neuregelung eingruppiert. Zum Inkrafttreten der Neuregelung bisher nach Anlage 2 eingruppierten Mitarbeiter (Bestandsmitarbeiter) werden weiter bis zum Ausscheiden im Grundsatz der Eingruppierungsregelung der bisherigen Anlage 2 mit den zugehörigen (dynamisierten) Tabellenwerten der heutigen Anlage 3 unterfallen, wenn sie nicht die Überleitung beantragen. Das Kernelement für die Überleitung ist eine Zuordnungstabelle. Diese geht von der bisherigen Eingruppierung nach Vergütungsgruppe und entsprechender Ziffer aus und ordnet dieser die genaue Eingruppierung nach der Entgeltordnung als Mindesteingruppierung zu. In einem Zeitraum von neun Jahren können Bestandsmitarbeiter einen Antrag auf Überleitung stellen. Dieser Antrag wirkt grundsätzlich für die Zukunft. Nur Bestandsmitarbeitern, die also (noch) nicht auf Antrag übergeleitet sind, werden ggf. bisherige Zulagen des alten Systems (insbesondere Verheirateten- oder Kinderzulagen) weitergezahlt.

Ziele: Den Reformprozess verstehen, Umstellungen bzw. Neuregelungen umsetzen können.